



Westfalen-Lippe
Ärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

· Ärztekammer Westfalen-Lippe · Postfach 40 67 · 48022 Münster ·

Herrn
Andreas Rinnöbel
Postfach 1 41

78702 Schramberg

48147 Münster
Gartenstr. 210-214
Zentrale: (0251) 9 29-0
<http://www.aekwl.de>

Weiterbildungsabteilung

Durchwahl: 2304
Fax: (0251) 9 29-23 49
E-Mail: Tanja.Siegmund@aekwl.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: str/si

Tag: 03.02.2004

Novelle der (Muster-)WO der BÄK – Beschluss DÄT 2003
Einführung der Zusatz-Weiterbildung „Akupunktur“ in die Weiterbildungsordnung (WO)

Sehr geehrter Herr Rinnöbel,

aus aktuellem Anlass kommen wir auf alle durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe akkreditierten Kurveranstalter „Akupunktur“ zurück. Vermehrt werden Fragen zur geplanten Einführung der Zusatz-Weiterbildung „Akupunktur“ in die WO an uns herangetragen. Durch den Umlauf unterschiedlicher Informationen treten offensichtlich Unsicherheiten auf.

Zur allgemeinen Information: Der 106. Deutsche Ärztetag hat am 23.05.2003 eine neue (Muster-) WO verabschiedet. Im Rahmen der Novellierung der (Muster-) WO ist unter anderem die Einführung einer Zusatz-Weiterbildung „Akupunktur“ beschlossen. Die (Muster-) WO muss in geltendes Landesrecht übernommen werden, da die Weiterbildung im Landesrecht geregelt ist. D. h., dass nunmehr die Kammerversammlungen der (Landes-) Ärztekammern entscheiden müssen, diese WO in vorliegender Form zu übernehmen. Danach bedarf es der Genehmigung durch das zuständige Fachministerium. Mit dem Inkrafttreten der neuen WO kann in Westfalen-Lippe frühestens mit Ablauf des I. Quartals 2005 gerechnet werden.

Nach der (Muster-) WO ist für die Zusatz-Weiterbildung „Akupunktur“ gefordert:

- Facharztanerkennung
- 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur

und anschließend unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten

- 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen und
- 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen innerhalb von mindestens 24 Monaten

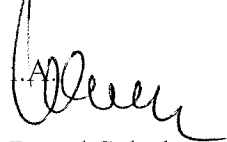
Sofern die o. a. Empfehlungen in Westfalen-Lippe umgesetzt werden, ist zu beachten, dass lediglich Ärzte, die bereits eine Facharztanerkennung erworben haben, die Zusatz-Weiterbildung „Akupunktur“ erlangen können. Das Diplom „Praktischer Arzt“ erfüllt nicht die Kriterien einer Facharztanerkennung. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Kursweiterbildung kann bisher keine Aussage getroffen werden. Sowohl die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung als auch die Kurscurricula werden von den BÄK-Gremien in den kommenden Monaten erarbeitet.

Übergangsbestimmungen (§ 20 Abs. 8) sehen vor, dass Kammerangehörige, die innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einführung der Zusatz-Weiterbildung „Akupunktur“ mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung erhalten. Es ist der Nachweis einer überwiegenden Tätigkeit in der Akupunktur in dieser Zeit mit dem Erwerb umfassender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu erbringen. Auf das Anerkennungsverfahren finden die § 12 – 16 Anwendung (Abs. 9), d. h., dass die Anerkennung nur nach bestandener Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Ärztekammer erteilt werden kann. Eine abgelegte Abschlussprüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) bei einem Kursveranstalter im Rahmen einer 140stündigen Qualifikation (A-Diplom) oder einer 350stündigen Qualifikation (B-Diplom) ist nicht ausreichend.

Unabhängig von der zukünftigen Zusatz-Weiterbildung „Akupunktur“ ist unser Kammerzertifikat „Akupunktur“, das für Westfalen-Lippe durch Vorstandsbeschlüsse vom 23.04.1999/19.01.2000 eingeführt wurde, zu sehen. Das Zertifikat „Akupunktur“ bleibt von der Novellierung der (Muster-)WO unberührt und wird auf Antrag durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe zunächst weiter erteilt. Für diejenigen, die das Zertifikat „Akupunktur 350 Std.“ erworben haben, besteht insofern Bestandschutz, dass diese Qualifikation auch nach Einführung der Zusatz-Weiterbildung in die WO weiterhin gem. Berufsordnung (BO) auf Praxisschildern, Briefbögen, Rezeptvordrucken und Stempeln geführt werden darf, sofern die betreffende Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausgeübt wird.

Wir bitten Sie, ihre Kursteilnehmer von dem o. a. Sachverhalt zu unterrichten. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Zu den o. a. Ausführungen finden Sie nähere Informationen auch über die Homepage der Bundesärztekammer www.baek.de. Gleichzeitig empfehlen wir Ihnen, sich auch mit der für den Ort Ihrer Veranstaltungen zuständigen Ärztekammer in Verbindung zu setzen, um den dortigen aktuellen Stand zur Novellierung der (Muster-)WO zu erfragen. Gleiches gilt auch für Ihre Kursteilnehmer, die nicht unserem Einzugsbereich angehören. Diese sollten sich mit der für sie zuständigen (Landes-)Ärztekammer in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Schulte
Abteilungsleiter

nachrichtlich:
- die (Landes-)Ärztekammern